


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-255/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	17.10.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.10.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	01.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	10.11.2022	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für die Beschaffung von zwei mobilen Notstromaggregaten

Sachdarstellung:

Aufgrund der angespannten, weltwirtschaftlichen Situation können temporäre Stromausfälle künftig nicht ausgeschlossen werden. Wichtig ist, dass auch in solchen Situationen ausreichend Trinkwasser für die Bevölkerung bereitgestellt werden kann. Eine in 2022 erstellte Kurzstudie hat Aufschluss über den Strombedarf in den Wasserversorgungsanlagen gegeben. Zur Sicherstellung der Wassergrundversorgung mit Roh- oder Trinkwasser sind mindestens zwei mobile Aggregate mit einer Größe von 55kVA und 124kVA Leistung erforderlich. Aufgrund der momentanen Lieferfristen von ca. 1 Jahr und dem akuten Risiko eines längerfristigen Stromausfalls, soll bereits jetzt mit der Beschaffung dieser Geräte begonnen werden.

1. HHJ:

2022 (Zustimmung zum Eingehen außerplanmäßiger Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2023; § 102 Abs. 5 HGO)

2. Konten:

Konto: 53310-084-900840

3. Ifd. Nr. I-Programm (Ifd. HHJ):

Im HHP 2022 nicht enthalten.

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich BNK; ohne USt, da Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben ist)

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich BNK, ohne USt): 250.000 €

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

250.000,00 €.

Diese Mittel werden im Haushaltsjahr 2023 benötigt.

7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere „Mehrausgaben“ anfallen könnten?

Dies ist leider nicht ausgeschlossen. Wir befinden uns zurzeit in der Phase der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibung, gerade in der jetzigen Zeit, birgt erhebliche Risiken, dass von den Kostenschätzungen (die sehr sorgfältig erstellt wurden) abgewichen werden könnte.

7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?

Das kann nicht prognostiziert werden.

8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt?

Im HH-Jahr 2023.

Da die Aggregate noch in 2022 ausgeschrieben werden sollen und wenn möglich auch die Aufträge erteilt werden sollen, wird für das Haushaltsjahr 2022 eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 250.000 € benötigt.

9. Begründung für die Mehrausgaben bzw. die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung:

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Es ist nicht möglich rechtzeitig eine Nachtragssatzung (§ 98 HGO) zu erlassen. Das Verfahren dauert mehrere Monate.

Die zusätzlichen Mittel werden im HH-Jahr 2023 benötigt. Da vorgesehen ist den in Rede stehenden Auftrag in Kürze zu erteilen, werden entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE; § 102 HGO) benötigt.

Dies ist nach § 102 Abs. 5 HGO zulässig, wenn die Verpflichtungen unvorhergesehen und unabweisbar sind (aus dieser Beschlussvorlage ergibt sich, dass dies der Fall ist) und der in der HH-Satzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Der eben beschriebene festgesetzte Gesamtbetrag beträgt 7.130.000 € (s. § 3 der HH-Satzung 2022). In diesen ist u. a. ein Betrag von 3.987.000 € für Grunderwerbskosten für Wohnbaugrundstücke eingeflossen (s. Konto 52210-050-900500; s. lfd. Nr. 77 des Investitionsprogramms zum HHP 2022). Ein Teilbetrag von 1.150.000 € ist für den Erwerb von 2 Grundstücken (Bauerwartungsland) für den Bereich „Am gelben Küppel, Neuhof“ vorgesehen. Aus heutiger Sicht ist es als ausgeschlossen anzusehen, dass für diese zwei Grundstücke noch in diesem Haushaltsjahr Grundstückskaufverträge geschlossen werden können. Die insoweit vorgesehenen VE werden folglich in diesem Haushaltsjahr nicht benötigt. Sie können also, im Sinne von § 102 Abs. 5 HGO, für andere Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Deswegen soll ein Teilbetrag dieser VE (der vorbeschriebenen 1.150.000 €) i. H. v. 250.000 € nicht für ihren ursprünglich gedachten Zweck, sondern für die unter vorstehender Ziffer 2 beschriebene Anschaffung in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der in der HH-Satzung 2022 festgesetzten VE wird folglich nicht überschritten.

Die Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung (§ 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO).

Ein Teilbetrag der vorbeschriebenen VE von 1.150.000 € soll auch für die Herstellung des Kunstrasenfußballplatzes und der anderen in diesem Zusammenhang anfallenden Investitionen verwendet werden.

Weitere Hinweise:

Im Haushaltsplan 2023 werden die Mittel bei der unter der vorstehenden Nr. 2 genannten Haushaltsstelle (Konto) als Haushaltsansatz veranschlagt. Diese Mittel müssen dann im Rahmen der Beschlussfassung über den HHP 2023 zwingend bereitgestellt werden. Das ergibt sich aus dem Charakter der Verpflichtungsermächtigungen.

10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken?

Nein.

Es besteht das Risiko, dass die Ausschreibungsergebnisse zu weiteren Kostensteigerungen führen könnten.

11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:

s. oben unter Nr. 9.

12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

H. Heger (technisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2022, zulasten des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:

für die Anschaffung von zwei mobilen Notstromaggregaten für die Sicherstellung der Wasserförderung bei Stromausfällen (Konto 53310-084-900840): 250.000 €

2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten außerplanmäßigen Verpflichtungen im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt werden.

3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2022 zulasten des Haushaltsjahres 2023 für die Investitionsmaßnahme „Wohnungsbauförderung - Grunderwerb“; Konto-Nr. 52210-050-900500; lfd. Nr. 77 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 3.987.000 €) um weitere 250.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der Abdeckung der unter Nr. 1 (des Beschlussvorschlages) beschriebenen Verpflichtungen, die außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Der Bürgermeister